

Strategische Umweltprüfung
zum Maßnahmenprogramm gemäß WRRL
für den 2. Bewirtschaftungszeitraum für die
Flussgebietseinheit Schlei/Trave

Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen

Stand: 11. Februar 2014

Inhalt

0	Einführung und Zweck des vorliegenden Papiers.....	2
1	Kurzbeschreibung des Maßnahmenprogramms Schlei/Trave.....	5
2	Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes	8
3	Ziele des Umweltschutzes	12
4	Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms.....	15
5	Maßnahmengruppen mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen.....	16
6	Daten- und Informationsgrundlagen.....	22
7	Angaben zur Alternativenprüfung.....	24
8	Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht	25

Anhang:

**Fortschreibung LAWA-Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRM-RL) der Bund/Länder-
Arbeitsgemeinschaft Wasser, beschlossen auf der 146. LAWA-VV am 26. / 27.
September 2013 in Tangermünde**

0 Einführung und Zweck des vorliegenden Papiers

Gemäß den Vorgaben der WRRL in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und den Wassergesetzen der Länder haben in Deutschland die Bundesländer die Aufgabe, die im Rahmen der Bestandsaufnahme für die Flussgebietseinheiten festgestellten Erfordernisse beim ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer sowie beim mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers umzusetzen. Für die Erreichung der Umweltziele der WRRL dient das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Schlei/Trave (FGE Schlei/Trave) in Verbindung mit dem entsprechenden Bewirtschaftungsplan. Für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave wird eine gemeinsame Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung nach den §§ 82, 83 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Die Flussgebietseinheit (FGE) Schlei/Trave umfasst eine Fläche von ca. 6.099 km² (ohne Küstengewässer) und erstreckt sich von der deutsch-dänischen Grenze, mit der Krusau auf dänischer Seite, über den östlichen Teil von Schleswig-Holstein bis auf das Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern mit dem Einzugsgebiet der Stepenitz.

Das Maßnahmenprogramm für den 1. Bewirtschaftungszeitraum wurde 2009 beschlossen. Die identifizierten Maßnahmen befinden sich im Wesentlichen in Umsetzung. In Vorbereitung des 2. Bewirtschaftungszeitraums ist das Maßnahmenprogramm fortzuschreiben. Für das zu erstellende Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG ist gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 zum UVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für die Maßnahmenplanung des 1. Bewirtschaftungszeitraums wurde bereits eine SUP durchgeführt. Da sich dieses Vorgehen bewährt hat, erfolgt die SUP zum Maßnahmenprogramm für den 2. Bewirtschaftungszeitraum in vergleichbarer Weise.

Die SUP zum Maßnahmenprogramm des 1. Bewirtschaftungszeitraums hat gezeigt, dass aufgrund der ökologischen Ausrichtung des Maßnahmenprogramms weitgehend positive Umweltwirkungen, insbesondere für das Schutzgut Wasser, aber auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Menschen und Landschaft, zu erwarten sind. Ausschließlich bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter konnten hinsichtlich der Bodendenkmäler negative Auswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Maßnahmenprogramm nimmt nicht überall eine flächenscharfe Verortung der Maßnahmen vor. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. Kulturdenkmäler durch Flächenbeanspruchung oder Bodenversiegelung betroffen sein könnten. Aus der Erfahrung zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umsetzung von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms zum 1. Bewirtschaftungszeitraum wird jedoch deutlich, dass die zuständigen Denkmalbehörden nur in Einzelfällen zu beteiligen waren. Mögliche negative Auswirkungen der Maßnahmen konnten identifiziert und dadurch zielgerichtet vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.

Die SUP zum Maßnahmenprogramm für den 2. Bewirtschaftungszeitraum baut auf der Methodik und den Ergebnissen der SUP für den 1. Bewirtschaftungszeitraum (2008) auf.

Das vorliegende Papier dient als Grundlage für die Durchführung des Scoping zur Festlegung eines Untersuchungsrahmens durch die planaufstellenden Behörden in den beiden beteiligten Bundesländern. Vorschläge zur Änderung des Untersuchungsrahmens sollen der planaufstellenden Behörde des Bundeslandes mitgeteilt werden. Der als Ergebnis des Scoping von der FGE Schlei/Trave überarbeitete Untersuchungsrahmen stellt dann die Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes dar.

Die inhaltliche Bearbeitung der SUP soll wie das Maßnahmenprogramm der Flussgebiets-einheit Schlei/Trave länderübergreifend durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass ein gemeinsamer, länderübergreifender Umweltbericht und ein gemeinsamer Untersuchungsrahmen durch Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erstellt werden.

Aufgabe der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Dabei sind die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu betrachten.

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen werden die im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen auf der Ebene der in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave festgelegten Planungseinheiten zusammengefasst.

Für die SUP werden keine neuen Erfassungen durchgeführt oder Daten erhoben. Als Arbeitsgrundlage werden nur vorhandene Daten und Unterlagen herangezogen.

Die Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm des 2. Bewirtschaftungszeitraums beinhaltet folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritte

1. **Entwurf** eines einheitlichen Untersuchungsrahmens für SUP / Umweltbericht
2. **Abstimmung** des vorläufigen Untersuchungsrahmens (**Scoping**)
 - Einholen von Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken
 - Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
 - Scoping-Termin zur Erörterung
 - Entscheidung über Berücksichtigung der Anregungen / Bedenken
3. **Anpassung** des Untersuchungsrahmens und **Erarbeitung** eines entsprechenden Umweltbericht-Entwurfes
4. **Interne Abstimmung** des Umweltbericht-Entwurfes
 - Einarbeiten der eingegangenen Stellungnahmen
5. **Veröffentlichung** und **Auslegung** des Maßnahmenprogramms und des Umweltberichtes zur Beteiligung der Öffentlichkeit
6. **Auswertung** der Stellungnahmen / Einwendungen und ggf. **Überarbeitung** des Maßnahmenprogramms
 - Auswertung der Stellungnahmen / Einwendungen der Öffentlichkeit
 - Ggf. Anpassung des Maßnahmenprogramms gemäß Stellungnahmen / Einwendungen
7. **Entscheidung zur Annahme des Maßnahmenprogramms und Bekanntgabe**
 - Öffentliche Bekanntmachung der Annahme
 - Auslegung einschließlich zusammenfassender Erklärung

Das vorliegende Dokument ist der Vorschlag für einen vorläufigen Untersuchungsrahmen für den als zentrales Dokument der SUP vom Planungsträger zu erstellenden Umweltbericht. Der Vorschlag des Untersuchungsrahmens gibt Auskunft über Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. Er dient als Grundlage für die Beteiligung der Behörden und ggf. Dritter im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 14f UVPG (Scoping).

1 Kurzbeschreibung des Maßnahmenprogramms Schlei/Trave

Das Maßnahmenprogramm für den 2. Bewirtschaftungszeitraum der Flussgebietseinheit Schlei/Trave wird einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen als das Maßnahmenprogramm zum 1. Bewirtschaftungszeitraum. Es basiert auf der Fortschreibung des 2008 von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeiteten und seitdem eingeführten, standardisierten LAWA-Maßnahmenkataloges. Dieser tabellarische Maßnahmenkatalog legt die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen mit Zuordnung zu den signifikanten Belastungen (nach WRRL, Anhang II), spezifischen Bezeichnungen für jede Maßnahme und weiteren Zuordnungen fest. Alle im Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave behördenverbindlich festgelegten Maßnahmen werden diesem standardisierten LAWA-Maßnahmenkatalog entnommen. Grundsätze der Fortschreibung des Maßnahmenkataloges waren unter anderem die weitestgehende Beibehaltung der seit 2008 eingeführten Maßnahmen sowie die Abbildung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) in einem ganzheitlichen Katalog (siehe Anhang).

Im Vergleich zum LAWA-Maßnahmenkatalog von 2008 beinhaltet die aktuelle Version des LAWA-Maßnahmenkatalogs nun eine neue Maßnahme der WRRL (Maßnahmennummer 100) sowie eine zusätzliche konzeptionell-strategische Maßnahme (Maßnahmennummer 509). Des Weiteren wurden die Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) mit in den Maßnahmenkatalog (Maßnahmennummern 301 – 329) aufgenommen. Um neue Schnittstellen zu vermeiden und den inhärenten Zusammenhang abzubilden wurden die konzeptionellen-strategischen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements mit denen der Wasserrahmenrichtlinie in einer Maßnahmengruppe (501-509) zusammengeführt. Eine zusätzliche Spalte zeigt an, ob die Maßnahmen zur WRRL und der HWRM-RL sich gegenseitig unterstützen (Bezeichnung M1), einen möglichen Zielkonflikt bei der jeweils anderen Richtlinie hervorrufen können (Bezeichnung M2) oder nicht relevant sind für die jeweils andere Richtlinie (Bezeichnung M3). Weiterhin wurde der Katalog um eine Spalte zur Erläuterung der Maßnahmen ergänzt.

Die räumliche Darstellungseinheit im Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave sind die Wasserkörper. Der Umweltbericht wird auf Grundlage der Planungseinheiten (Größe: Schwentine 727 km², Schlei 1.272 km², Kossau-Oldenburger Graben 1.444 km², Trave 1.897 km², Stepenitz 759 km²) erstellt. Diese räumliche Aggregation ist notwendig, da eine Darstellung der Maßnahmen auf Wasserkörper-Ebene (speziell für Oberflächengewässer) weder zweckmäßig noch leistbar ist.

Die Maßnahmen sind den Planungseinheiten (räumlich) zugeordnet. Damit wird die notwendige Handhabbarkeit des Maßnahmenprogramms für die Nutzer, die Maßnahmenträger und die Beteiligung der Öffentlichkeit erreicht sowie die Grundlage für eine aggregierte Darstel-

lung und Beurteilung geschaffen. Die räumliche Zuordnung dient ausschließlich der Strukturierung des Maßnahmenprogramms und bedeutet keine administrative oder fachliche Zuordnung oder Zuständigkeit.

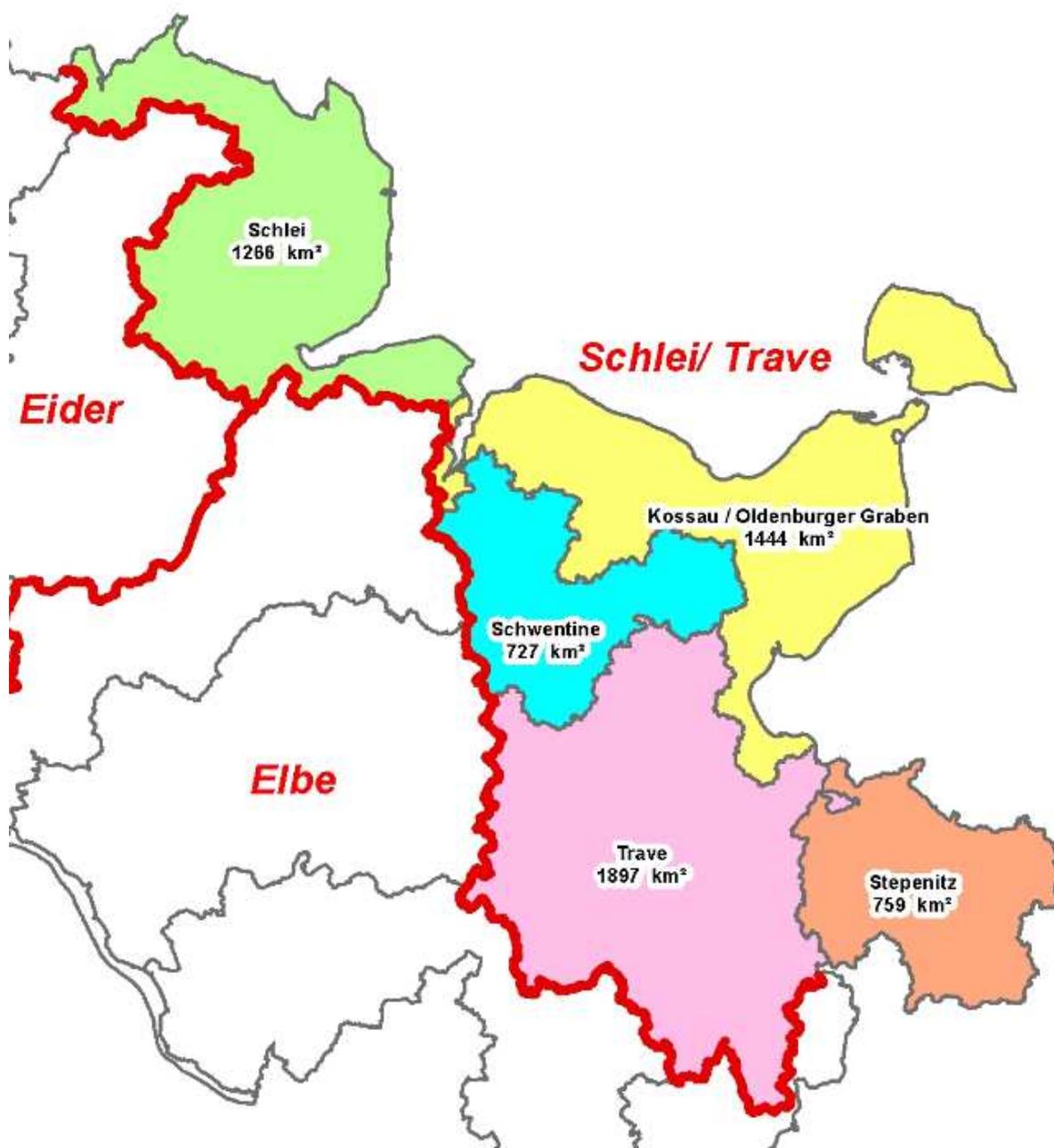
Die Gliederung im Maßnahmenprogramm erfolgt zunächst nach den Belastungstypen gemäß Anhang II WRRL für Oberflächenwasser und Grundwasser getrennt:

- für Oberflächengewässer (OW): Punktquellen, diffuse Quellen, Wasserentnahmen, Abflussregulierungen / morphologische Veränderungen, andere anthropogene Auswirkungen;
- für Grundwasser (GW): Punktquellen, diffuse Quellen, Wasserentnahmen, andere anthropogene Auswirkungen.

Die Fortschreibung des standardisierten LAWA-Maßnahmenkatalogs ist diesem Vorschlag zum Untersuchungsrahmen als Anhang beigefügt.

Die folgende Karte zeigt die Flussgebietseinheit Schlei/Trave und die Planungseinheiten.

Abb. 1-1: Übersichtskarte der Flussgebietseinheit Schlei/Trave



2 Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes

Der Umweltbericht gemäß § 14g UVPG dokumentiert alle wesentlichen Inhalte der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Dabei sind alle in § 14g UVPG genannten Aspekte vollständig abzuarbeiten. Einen Gliederungsvorschlag zum Umweltbericht enthält Kapitel 8.

Prüfgegenstand der SUP ist die Gesamtheit der im Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands. Für diese Maßnahmen ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der planerischen Ebene spielen insbesondere die kumulativen Umweltauswirkungen und die Gesamtplanwirkungen, die durch das Zusammenwirken der Vielzahl der im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen verursacht werden, eine ausschlaggebende Rolle. Unter **kumulativen Umweltauswirkungen** wird die räumliche Überlagerung gleichartiger oder synergistisch wirksamer Umweltauswirkungen (z.B. ausgehend von mehreren Maßnahmen) auf ein Schutzgut (z.B. Landschaftsbild eines Teilraumes, Biotopverbundsystem usw.) verstanden. Unter **Gesamtplanwirkungen** ist die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen des Maßnahmenprogramms zu verstehen.

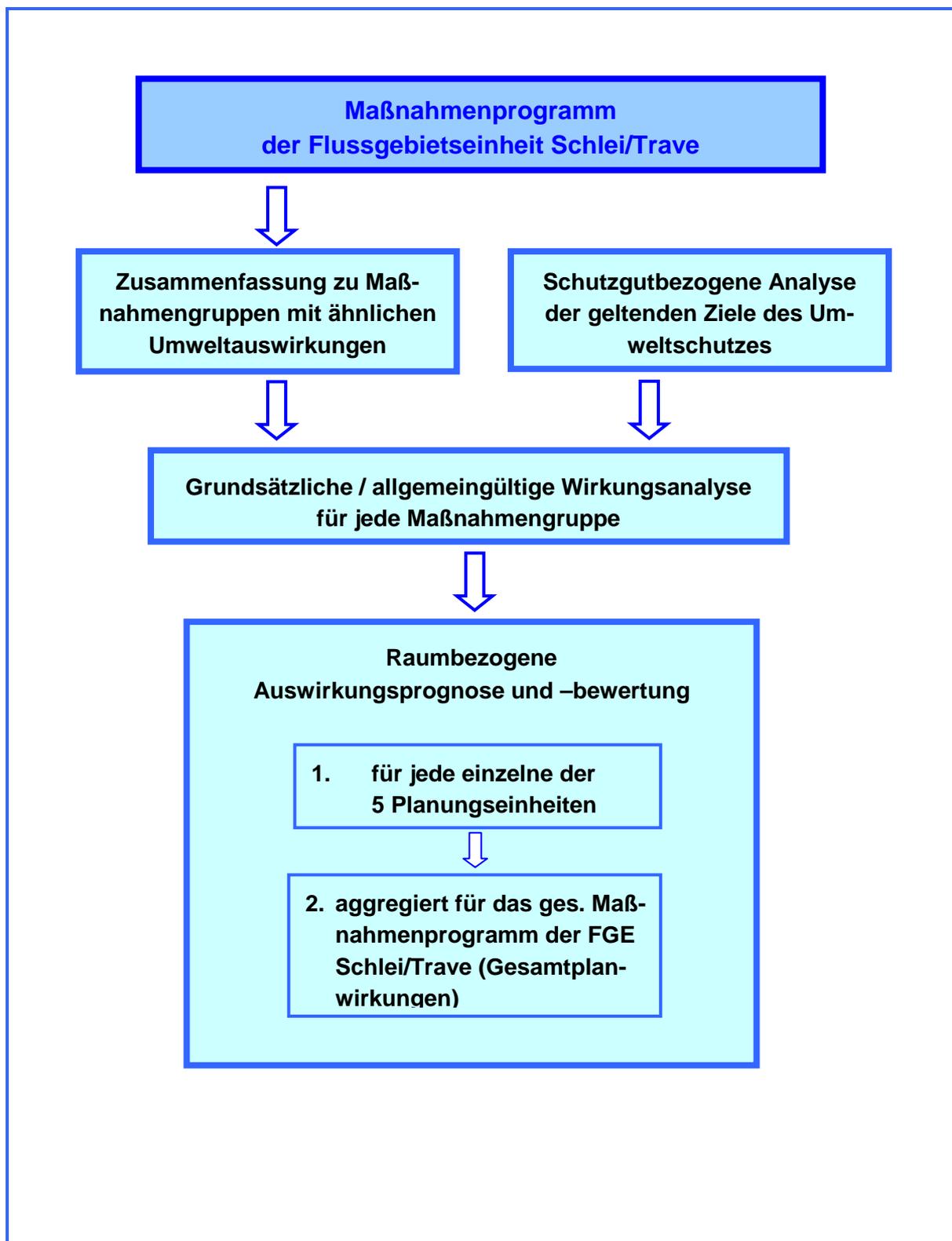
Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms der FGE Schlei/Trave wird in mehreren Schritten vorgenommen (siehe Abb. 2-1).

Ausgangspunkt der Prognose der Umweltauswirkungen ist eine **allgemeine Wirkungsanalyse** der Umweltwirkungen der Maßnahmen. Aufgrund des Maßstabs und der teilweise unkonkreten Verortung der Maßnahmen werden die Umweltauswirkungen nicht für jede einzelne Maßnahme ermittelt. Bei der SUP zum Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave ist vielmehr vorgesehen, zu den im standardisierten LAWA-Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen mit ähnlichen Wirkmechanismen eine Aussage darüber zu treffen, ob diese grundsätzlich bei der späteren Realisierung zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können oder nicht. Dazu werden die 109 Maßnahmen (LAWA-Katalog Nr: 1-100 sowie 501-509) zu Gruppen mit ähnlichen Umweltwirkungen zusammengefasst (z.B. "Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Bergbau, durch Industrie, Gewerbe etc.", zusammengesetzt aus 8 Maßnahmen, vgl. Kap. 5). Für diese Maßnahmengruppen werden die grundsätzlich zu erwartenden Wirkfaktoren (z.B. Emissionen, Bodenversiegelung) in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix dargestellt und schutzgutbezogen bewertet (vgl. Beispiel in Tab. 5-2). Eine Ausnahme bildet die Maßnahmengruppe der konzeptionellen Maßnahmen (500er Maßnahmen im LAWA Maßnahmenkatalog, vgl. Anhang). Aufgrund der fehlenden unmittelbaren Wirkung auf die Umwelt werden die konzeptionellen Maßnahmen nicht in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix bearbeitet, sondern verbal-argumentativ berücksichtigt.

Aufbauend auf der allgemeinen Wirkungsanalyse für jede Maßnahmengruppe erfolgt entsprechend der räumlichen Aufgliederung der Flussgebietseinheit Schlei/Trave eine **raumbegozogene Auswirkungsprognose und -bewertung**. Grundlage hierfür ist der dann vorliegende erste Entwurf des Maßnahmenprogramms. Dies geschieht aufeinander aufbauend und zunehmend aggregiert auf zwei räumlichen Ebenen:

1. Summe der Umweltauswirkungen in einer Planungseinheit (= kumulative Umweltauswirkungen),
2. Summe der Umweltauswirkungen des gesamten Maßnahmenprogramms der FGE Schlei/Trave (= Gesamtplanwirkungen).

Abb. 2-1: Hauptarbeitsschritte zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen



Die **Bewertung** erfolgt gemäß § 14g Abs. 3 UVPG. Es ist eine rechtsgebundene umweltbezogene Bewertung durchzuführen, die soweit möglich Vorsorgeaspekte zu berücksichtigen hat. Zu bewerten sind die positiven und die negativen Umweltauswirkungen.

Als Bewertungsmaßstab dienen die Ziele des Umweltschutzes (siehe Kap.3). Im Ergebnis hat die SUP-Bewertung eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die geltenden Ziele des Umweltschutzes und damit die gesetzlichen Umwelтанforderungen betroffen bzw. erfüllt sind.

Um die Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter untereinander vergleichbar zu bewerten, bietet es sich an, ein einheitliches ordinales Bewertungsschema mit folgenden Bewertungsstufen zu verwenden:

**Abb. 2-2: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung
(Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Ziele des Umweltschutzes)**

++	besonders positiver Beitrag zum Umweltziel
+	positiver Beitrag zum Umweltziel
o	keine, neutrale oder vernachlässigbare Wirkung auf das Umweltziel
-	negativer Beitrag zum Umweltziel
--	besonders negativer Beitrag zum Umweltziel

Die **Prüfintensität** orientiert sich generell an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Da die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen räumlich nicht alle konkret verortet sind, werden einfache Prognosetechniken in Form von verbalen Beschreibungen der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge angewendet. Die detaillierte Ausgestaltung einzelner Maßnahmen und deren räumliche Verortung sind Gegenstand der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene. Die flächenscharfe Verortung von Umweltauswirkungen ist nicht Gegenstand der SUP für das Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum für die SUP mit der Flussgebietseinheit Schlei/Trave identisch ist.

FFH-Verträglichkeit

Bei möglichen Beeinträchtigungen sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit NATURA-2000-Gebieten zu vermeiden. Wenn Plan-durchführungen dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von NATURA-2000-Gebieten führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 und 36 BNatSchG durchzuführen. Auf der Ebene des Maßnahmenprogramms können im Allgemeinen aber keine belastbaren Aussagen zur NATURA-2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWA-Maßnahmentypen gem. § 36 BNatSchG getroffen werden. Eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung muss daher gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen.

3 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind dem Umweltbericht die „**geltenden Ziele des Umweltschutzes**“ (im Folgenden auch Umweltziele genannt) zugrunde zu legen. Anhand dieser Ziele und entsprechender Indikatoren bzw. Auswirkungskriterien zur Ermittlung der Zielerfüllung wird der gesamte Umweltbericht strukturiert. Die Ziele dienen als Orientierung für die Umwelt-Zustandsanalyse, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Überwachung derselben. Somit bilden die Ziele des Umweltschutzes den „roten Faden“ im Umweltbericht.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) sowie durch andere Arten von Entscheidungen (z.B. politische Beschlüsse) festgelegt werden. Diese Ziele sind als „geltende“ Ziele für die jeweilige SUP heranzuziehen, wenn die Ziele im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Die Ziele des Umweltschutzes für das Maßnahmenprogramm Schlei/Trave sind so ausgewählt, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Maßnahmenprogramm von **sachlicher Relevanz** sind, d.h. einen Bezug zu den Schutzgütern der SUP und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben und einen dem Plan oder Programm **angemessenen räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad** besitzen. Aufgrund der Größe des Planungsraumes scheiden daher Zielsetzungen, die nur für einzelne Bundesländer gelten, für einen gemeinsamen Umweltbericht aus. Quellen für geeignete Zielvorgaben sind die maßgebenden Planungs- und Fachgesetze sowie internationale, gemeinschaftliche und nationale Regelwerke, Protokolle oder Planwerke. Weiterhin ist bei der Zielauswahl zu berücksichtigen, ob für die Überprüfung der gewählten Ziele eine ausreichende **flächendeckende Datengrundlage** entsprechend des Abstraktionsgrades für den Planungsraum zur Verfügung steht, d.h. ob methodisch vergleichbar im Gesamtgebiet Aussagen erarbeitet werden können. Auch ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Ziele begrenzt wird, um Überschaubarkeit und Transparenz des Umweltberichtes zu gewährleisten.

Wesentliche Bestandteile des Zielsystems sind aufgrund ihres recht umfassenden Ansatzes die insbesondere aus den §§ 27 und 47 WHG abgeleiteten **umweltbezogenen Ziele des Maßnahmenprogramms** selbst, nämlich die nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer bzw. des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden sowie einen guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern bzw. einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave zu erhalten und zu erreichen.

Als Grundlage der Identifizierung relevanter Umweltziele wurde das Zielsystem des Umweltberichts zum 1. Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave herangezogen. Die Ziele wurden aktualisiert und aufgrund aktueller rechtlicher, politischer oder gesellschaftlicher Anforderungen ergänzt (z.B. Klimawandel). Des Weiteren wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen zum 1. Bewirtschaftungszeitraum insbesondere die Ziele des Umweltschutzes zum Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ überprüft und angepasst.

Unter diesen Voraussetzungen wird folgendes schutzgutbezogenes Zielsystem für den Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave vorgeschlagen:

Tab. 3-1: Schutzgutbezogenes Zielgerüst

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes gem. UVPG
Menschen/ menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG, Badegewässer-Richtlinie, Trinkwasserverordnung) • Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Badegewässer-Richtlinie) • Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes (§ 72 - § 81 WHG)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundes / Durchgängigkeit von Fließgewässern (§ 20 Abs. 1 BNatSchG, § 21 BNatSchG) • Schutz wild lebender Tiere und Pflanze, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, § 31 bis § 36 BNatSchG) • Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 BNatSchG)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) • Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG) • Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG)
Oberirdische Gewässer / Küstengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichen und erhalten eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (§ 27 WHG) • Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 27 WHG) • Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention (§ 72 - § 81 WHG) • Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meerestgewässer (§ 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes gem. UVPG
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">• Erreichen und erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands (§ 47 WHG)• Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 47 WHG)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none">• Verminderung von Treibhausgasemissionen (Energiekonzept der Bundesregierung 2010)• Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt von oberirdisch gelegenen Kultur- und Baudenkmälern sowie historisch gewachsenen Kulturlandschaften (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)• Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)• Schutz von wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten (§ 73 WHG)

4 Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms

Die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand sowie die bedeutsamen Umweltprobleme sind als Gegenstand einer Zustandsanalyse unter Berücksichtigung umweltrelevanter Vorbelastungen im Umweltbericht abzuhandeln.

Die Zustandsanalyse muss sich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter beziehen, da sie die Grundlage für die Prognose und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist. Zweckmäßigerweise werden bei den einzelnen Schutzgütern die gleichen Kriterien bzw. Indikatoren behandelt, die auch bei der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt werden.

Die Beschreibung der Umwelt und der bedeutsamen Umweltprobleme orientiert sich an dem Umweltbericht zum 1. Maßnahmenprogramm der FGE Schlei/Trave und wird aktualisiert. Es werden keine Daten erhoben, sondern nur vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Neben dem Ist-Zustand ist auch die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung des Plans darzustellen. Dabei werden dieselben Kriterien bzw. Indikatoren beschrieben, die auch bei der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt werden. Die Prognose der Entwicklung des Ist-Zustandes aus dem Umweltbericht zum 1. Maßnahmenprogramm wird nur soweit angepasst wie über den Ist-Zustand hinaus veränderte wirtschaftliche, verkehrliche, technische oder sonstige Entwicklungen zu erwarten und abzuschätzen sind, die zu einer absehbaren erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können.

5 Maßnahmengruppen mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen

Das Maßnahmenprogramm Schlei/Trave beinhaltet die Festlegung einer Vielzahl von Maßnahmen, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in der SUP zu betrachten sind.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens liegt der am 26./27. September 2013 verabschiedete Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vor. Die in dem Maßnahmenkatalog aufgelisteten 109 der WRRL zugeordneten Maßnahmen werden zum Zweck der Handhabbarkeit im Rahmen der SUP zu Maßnahmengruppen mit ähnlicher wasserwirtschaftlicher Zielrichtung und ähnlichen zu erwartenden umweltbezogenen Auswirkungen zusammengefasst. Bei den Maßnahmen Nr. 501 – 509 handelt es sich um rein konzeptionelle Ansätze ohne unmittelbare Umweltauswirkungen.

Um positive wie negative Umweltauswirkungen zu identifizieren werden für die Maßnahmengruppen schutzgutbezogene Ursache-Wirkungs-Beziehungen aufgezeigt und das Ausmaß der zu erwartenden positiven oder negativen Auswirkungen qualitativ beschrieben (vgl. Beispiel in Tab. 5-2).

Im Vergleich zu der Einteilung der Maßnahmengruppen im Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm 2008 der FGE Schlei/Trave ist bei den „Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus versauerten Böden und aus der Landwirtschaft (z.B. Uferrandstreifen-Extensivierung) sowie zur Vermeidung unfallbedingter Stoffeinträge“ die Maßnahmennummer 100 hinzugekommen. Darüber hinaus haben sich keine relevanten Veränderungen ergeben. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die **Maßnahmengruppen** mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Tab. 5-1: Darstellung der Maßnahmengruppen

Maßnahmengruppen	Zugeordnete Nr. der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog
Neubau und Anpassung (bauliche Erweiterung) von kommunalen oder gewerblichen/ industriellen Kläranlagen	1 / 13
Ausbau, Sanierung, Optimierung bestehender kommunaler oder gewerblich/ industrieller Kläranlagen	2 – 8 / 14
Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale oder gewerblich/ industrielle Abwassereinleitungen (z.B. wasserrechtliche Auflagen bei betrieblichen Wassernutzungsprozessen, Anpassung an Stand der Technik)	9 / 15
Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhaltung von Misch- und Niederschlagswasser (z.B. Bau eines Rückhaltebeckens oder eines Rückstaukanals)	10
Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Rückhaltung von Misch- und Niederschlagswasser (z.B. regelmäßige Wartungsmaßnahmen, Nachrüstung von Leichtflüssigkeitsabscheidern)	11 / 12 / 39
Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau, durch Industrie, Gewerbe, Wärmeeinleitungen und aus sonstigen Punktquellen (z.B. Bau von Absetzbecken / Vergleichmäßigungsbecken)	16 – 23
Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Bergbau, Altlasten und bebauten Gebieten (z.B. Aufforstung von Abraumhalden)	24 – 26 / 37 / 38 / 40
Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus versauerten Böden und aus der Landwirtschaft (z.B. Uferrandstreifen-Extensivierung) sowie zur Vermeidung unfallbedingter Stoffeinträge	27– 36 / 41 – 44 / 100
Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme aus Industrie / Kraftwerken, Gewerbe, Schiff-	45 – 60

Maßnahmengruppen	Zugeordnete Nr. der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog
fahrt, Bergbau, Landwirtschaft, Fischereiwirtschaft, öffentliche Wasserversorgung (einschl. Leitungsverluste)	
Maßnahmen zur Abflussregulierung (Verkürzung Rückstaubereiche, Anlage RRB, Deichrückbau, Optimierung Tidesperrwerke)	61 – 65 / 67
Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und der Morphologie an stehenden Gewässern (z.B. Uferabflachung, Nutzungsextensivierung im Gewässerumfeld)	66 / 80
Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen (z.B. Anlagen von Fischtreppen / Umgehungsgerinnen)	68 – 69 / 76
Renaturierungsmaßnahmen mit Flächenbedarf (z.B. Uferentfesselung, Deichrückverlegung)	70 / 72 - 75
Renaturierungsmaßnahmen ohne Flächenbedarf (z.B. Rückbau von Sohlbefestigungen, Ersetzen von Sohlabstürzen durch Sohlgleiten)	71
Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushalts bzw. Sedimentmanagement, zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebentnahmen, zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung (z.B. Vermeidung von Ausbaggerungsmaßnahmen in FFH-Gebieten)	77 – 79
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung durch Bauwerke für Schifffahrt und Häfen (z.B. Rückbau von Anlegestellen)	81
Maßnahmen zur Reduzierung der Sedimententnahme, der Belastungen durch Sandvorspülungen und Landgewinnung bei Küsten-/ Übergangsgewässern sowie zur Reduzierung sonstiger hydro-morphologischer Belastungen	82 – 87
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischereinutzung sowie Maßnahmen zum	88 – 92

Maßnahmengruppen	Zugeordnete Nr. der Maßnahmen aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog
Initialbesatz bzw. zur Besatzstützung (z.B. Wiederbesiedlungsprojekte)	
Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (z.B. infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten, Landentwässerung, eingeschleppter Arten)	93 – 96
Maßnahmen zur Reduzierung von Salzwasser-Intrusionen (Vordringen des Salzwassers; Phänomen, das auftritt, wenn ein Salzwasserkörper in einen Süßwasserkörper eindringt; dies kann sowohl in Oberflächen- als auch in Grundwasser auftreten) oder sonstiger Schadstoffeinträge in das Grundwasser	97 – 99
Konzeptionelle Maßnahmen (Forschung, Gutachten, Fortbildung, Beratung, Zertifizierung)	501 – 509

Bei der Einschätzung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen einer Maßnahme werden nur die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z.B. Erschütterungen und Staubimmissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene der SUP nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.

In Tab. 5-2 ist beispielhaft die Bewertung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit für die Maßnahmengruppe „Neubau und Anpassung von Kläranlagen“ eingetragen worden.

Tab. 5-2: Beispiel für die Darstellung der Umweltauswirkungen einer Maßnahmengruppe

MG Nr. 1	Wirkfaktoren (anlagen- und betriebsbedingt)										
	Flächenbeanspruchung	Bodenversiegelung	Barriere Wirkung	Visuelle Wirkungen	Nutzungsänderung/-beschränkung	Veränderung des Abflussregimes	Morphologische Veränderungen OW einschl. Auen	Veränderung der Hydrogeologie GW	Schadstoff- und Salzeintrag in OW/GW	Geruchsemissionen / Luftschadstoff-emissionen	Lärmmissionen
Neubau und Anpassung von Kläranlagen											
Schutzgutbezogene Umweltziele											
Menschen und menschliche Gesundheit											
- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	○	○	○	○	○	○	○	○	++	-	-
- Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	○	○	○	--	○	○	○	○	++	-	-
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes	-	-	○	○	○	○	○	○	○	○	○
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt											
- Schaffung Biotopverbund / Durchgängigkeit Fließgew.											
- Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Sicherung der biolog. Vielfalt											
Boden											
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden											
- Sicherung oder Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen											
- Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung											
Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)											
- Erreichen guter ökologischer / chemischer OG-Zustand											
- Erreichen guter mengenmäßiger / chemischer GW-Zustand											
- Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer											
- Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention											

MG Nr. 1	Wirkfaktoren (anlagen- und betriebsbedingt)										
Neubau und Anpassung von Kläranlagen	Flächenbeanspruchung	Bodenversiegelung	Barrierewirkung	Visuelle Wirkungen	Nutzungsänderung/-beschränkung	Veränderung des Abflussregimes	Morphologische Veränderungen OW einschl. Auen	Veränderung der Hydrogeologie GW	Schadstoff- und Salzeintrag in OW/GW	Geruchsemissionen/Luftschadstoff-emissionen	Lärmimmissionen
Schutzgutbezogene Umweltziele											
Klima und Luft											
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas											
- Schutz und Entwicklung von Gebieten mit günstiger Klimawirkung											
Landschaft											
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit											
Kultur- und Sachgüter											
- Erhalt oberirdisch gelegener Kultur- und Baudenkmäler sowie von histor. Kulturlandschaften											
- Erhalt unterirdisch gelegener Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie von archäolog. Fundstellen											
- Schutz von Sachgütern und Sachwerten											
Bewertung des Beitrags für das Erreichen des schutzgutbezogenen Umweltziels											
- - = besonders negativer Beitrag zum Umweltziel - = negativer Beitrag zum Umweltziel + + = besonders positiver Beitrag zum Umweltziel + = positiver Beitrag zum Umweltziel ○ = keine, neutrale oder vernachlässigbare Wirkung auf das Umweltziel											
Beitrag für das Erreichen des schutzgutbezogenen Umweltziels der MG Nr. #											
Das ist ein Beispieltext: Unter der Voraussetzung, dass kein Standort innerhalb eines Natura 2000 Gebietes gewählt wird, ist in der Regel davon auszugehen, dass bei einer Maßnahme der Maßnahmengruppe Neubau und Anpassung von Kläranlagen die positiven Auswirkungen auf die Gewässerökologie und Gewässernutzung die negativen Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter überwiegen, zumal gute Möglichkeiten bestehen, die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zu verringern. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Wirkungsintensitäten in Abhängigkeit von der Größenordnung / Art der Anlagen bzw. ihrer Funktionsweise z.T. erheblich variieren können.											

6 Daten- und Informationsgrundlagen

Insbesondere folgende Daten- und Informationsgrundlagen werden für die Erstellung des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung verwendet. (Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts aktuellere Versionen der Dokumente vorliegen, werden diese verwendet.):

BOSCH & PARTNER GmbH (2008): Strategische Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Herne.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Aktueller Meldestand 19.05.2011 der Vogelschutzgebiete in Deutschland, Bonn.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER (LAWA) (2013): Fortschreibung Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRM-RL) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beschlossen auf der 146. LAWA-VV am 26. / 27. September 2013 in Tangermünde.

BURGGRAFF, P. und K.-D. KLEEFELD (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 20.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (22.12.2004): Bericht über die Analysen nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG, Kiel/Schwerin.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (22.02.2007): Bericht zum Überwachungsprogramm, Kiel/Schwerin

(2007): Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave, Kiel/Schwerin. MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave, Kiel/Schwerin.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009): Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG bzw. § 36 WHG der Flussgebietseinheit Schlei/Trave, Kiel/Schwerin..

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG - VORPOMMERN (2012): Zwischenbericht 2012 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg- Vorpommern. Güstrow.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2012): Zwischenbilanz 2012 über die Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Kiel.

UMWELTBUNDESAMT (2009): Daten zur Umwelt 2009 – Bundesrepublik Deutschland. Berlin.

7 Angaben zur Alternativenprüfung

Dem Umweltbericht ist nach § 14g Abs. 2 Nr. 8 eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, beizufügen.

Das Maßnahmenprogramm enthält idealtypische Maßnahmen zur Erreichung festgelegter Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

In den Umweltberichten zu Maßnahmenprogrammen sind rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte darzulegen. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen.

Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.

8 Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht

Im Umweltbericht werden für die SUP notwendige Inhalte gebündelt dokumentiert. Der Umweltbericht bildet zusammen mit dem Plan oder Programm die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden und stellt insofern das zentrale inhaltliche Dokument der SUP dar. Welche Informationen im Einzelnen im Umweltbericht zu dokumentieren sind, wird abschließend in § 14g Abs. 1 bis 3 UVPG geregelt. Im Kern sind dabei die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gliederung des Umweltberichtes ergibt sich weitgehend bereits aus der Liste der notwendigen Inhalte des § 14g Abs. 2 UVPG. Hinzu tritt die vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 14g Abs. 3 UVPG. Da das Maßnahmenprogramm räumlich in Planungseinheiten zusammengefasst wird, wird diese Aufteilung in der Gliederung des Umweltberichtes berücksichtigt:

Gliederung des Umweltberichts zum Maßnahmenprogramm

- 1 Einleitung**
- 2 Kurzdarstellung des Maßnahmenprogramms**
 - 2.1 Ziele und Anlass
 - 2.2 Wesentliche Inhalte
 - 2.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen
- 3 Methodisches Vorgehen**
 - 3.1 Überblick
 - 3.2 Für das Programm/ den Plan relevante Ziele des Umweltschutzes
 - 3.3 Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall
 - 3.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
 - 3.5 Alternativenprüfung
 - 3.6 Überwachungsmaßnahmen
 - 3.7 Berücksichtigung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes
- 4 Erläuterungen zum Planungsprozess**
- 5 Für das Maßnahmenprogramm relevante Ziele des Umweltschutzes**
 - 5.1 Menschen und menschliche Gesundheit
 - 5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- 5.3 Boden
- 5.4 Wasser
- 5.5 Klima und Luft
- 5.6 Landschaft
- 5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- 5.8 Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Kriterien
- 6 Derzeitiger Umweltzustand, Umweltprobleme und Prognose-Nullfall**
- 6.1 Menschen und menschliche Gesundheit
- 6.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (einschließlich Natura 2000-Gebiete und Vorkommen besonders geschützter Arten)
- 6.3 Boden
- 6.4 Wasser
- 6.5 Klima und Luft
- 6.6 Landschaft
- 6.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- 7 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen**
(einschließlich Abschätzung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und auf Vorkommen besonders geschützter Arten)
- 7.1 Ursache-Wirkungs-Beziehungen der im Programm festgelegten Maßnahmen
- 7.2 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schlei
- 7.3 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Schwentine
- 7.4 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Kossau/Oldenburger Graben
- 7.5 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Trave
- 7.6 Umweltauswirkungen in der Planungseinheit Stepenitz
- 7.7 Zusammenfassende gesamtäumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms der FGE Schlei/Trave
- 7.8 Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern
- 8 Alternativenprüfung**
- 9 Überwachungsmaßnahmen**
- 10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**
- 11 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**